



## Analyse des Budgetdienstes

### Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2015 (896 d.B.)

Der gegenständliche Gesetzesvorschlag sieht Regelungen insbesondere zu folgenden Inhalten vor:

- Wiedereinführung des durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 beseitigten steuerlichen Wahlrechts bei offenen Gewinnausschüttungen zwischen Einlagenrückzahlung und Gewinnausschüttung (sofern ein positiver Einlagenbestand und eine positive Innenfinanzierung gegeben sind)
- Neuregelung der Wegzugsbesteuerung
- Gesetzliche Klarstellungen betreffend Einkünftezurechnung bei zwischengeschalteten Körperschaften und betreffend der Grunderwerbsteuerbemessungsgrundlage
- Gebührenbegünstigungen in Höhe von 40 %, wenn bestimmte gebührenpflichtige Anträge auf elektronischem Weg unter Verwendung der Bürgerkarte eingebracht werden
- Vereinheitlichung der abgabenrechtlichen Verjährungsfrist für Zolldelikte
- Ausweitung der Befreiungsmöglichkeit von Finanzstrafverfolgung
- Anpassung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 an organisatorische und technische Weiterentwicklungen.

### Finanziellen Auswirkung

In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) wird festgehalten, dass die meisten der vorgesehenen Maßnahmen „voraussichtlich keine größeren finanziellen Auswirkungen“ haben. Diese wurden daher nicht näher dargestellt. Lediglich bezüglich der Gebührenermäßigung bei der Stellung von Anträgen auf elektronischem Weg wird der erwartete Ausfall an Gebührenaufkommen mit weniger als 1 Mio. EUR beziffert. Die im Zuge



der Steuerreform 2015/2016 beschlossene Neuregelung der Einlagenrückzahlung, die unter anderem vorsah, dass bei positiver Innenfinanzierung einer Körperschaft jede Ausschüttung als Gewinnausschüttung zu behandeln ist, wird mit dem Abgabenänderungsgesetz 2015 wieder rückgängig gemacht, sodass grundsätzlich wieder ein Wahlrecht zur Einlagenrückzahlung oder Gewinnausschüttung bestehen soll. In der seinerzeitigen WFA zur Steuerreform 2015/2016 wurden dieser Maßnahme hingegen finanzielle Auswirkungen zugeschrieben, allerdings wurden diese Auswirkungen nur aggregiert mit zwei weiteren Maßnahmen beziffert.

Nach Ansicht des Budgetdienstes werden in der WFA zum Abgabenänderungsgesetz 2015 die finanziellen Auswirkungen damit nur ungenügend ausgewiesen, zumal die in der WFA angeführten Ziele 3 und 6 eine Sicherung des Abgabenaufkommens bzw. eine Verbesserung der Betrugsbekämpfung und Anpassung der strafrechtlichen Konsequenzen vorsehen. Auch der RH weist im Begutachtungsverfahren darauf hin, dass die Gesetzesmaterialien auf maßgebliche finanzielle Auswirkungen einiger Maßnahmen schließen lassen.

Seit der Haushaltsrechtsreform ist für jedes Regelungsvorhaben zum Zeitpunkt der Begutachtung und der Regierungsvorlage eine Ex-ante-Abschätzung aller wesentlichen finanziellen, wirtschaftlichen, sozialen, konsumentenschutzpolitischen, genderbezogenen und umweltpolitischen Auswirkungen durch die Verwaltung vorzunehmen. Mit April 2015 wurde die Möglichkeit einer vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) geschaffen, die finanziellen Auswirkungen sind jedoch auch bei der vereinfachten WFA weiterhin detailliert abzuschätzen.

Eine vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen<sup>1</sup> ist nur dann möglich, wenn mit den Maßnahmen unsaldiert die Betragsgrenze von 1 Mio. EUR (im laufenden Finanzjahr und der nächsten vier Finanzjahre) unterschritten wird. Bei der vereinfachten Darstellung kann die detaillierte Berechnung zugunsten einer qualitativen Erläuterung entfallen. Es ist darzulegen, dass die vereinfachte Darstellung anwendbar ist und wie die Bedeckung erfolgt. Selbst wenn bei der vorliegenden Regierungsvorlage eine vereinfachte Darstellung erfolgen könnte, sind die vorgelegten Erläuterungen der finanziellen Auswirkungen nicht ausreichend.

---

<sup>1</sup> Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV), [BGBl. II Nr. 69/2015](#)